

Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliche Bescheinigung)



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)
Dezernat G1
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Kontakt:
Dezernat G1
LPA@lavg.brandenburg.de

Erläuterung für die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt

- Wenn eine zu prüfende Person aus gesundheitlichen Gründen vor Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, nicht zu einer Prüfung erscheint bzw. diese abbricht, hat diese dem Landesprüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt die zu prüfende Person eine ärztliche Bescheinigung, die es dem Landesprüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r zu beurteilen, ob tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt.
- Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie der zu prüfenden Person die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen, werden Sie um **kurze Ausführungen** gebeten, **weshalb aufgrund der vorliegenden Beschwerden von einer Prüfungsunfähigkeit auszugehen ist**. Hierbei sollen insbesondere die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen nachvollziehbar sein.
Die zu Prüfenden sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden.

Angaben zur Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Straße/Hausnummer)

PLZ

Ort

Studium/Studienrichtung

Erklärung der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o.g. Patientin bzw. o.g. Patienten hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben.

- Es liegt aus ärztlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor, aus der eine Prüfungsunfähigkeit resultiert.

ja nein

▪ Die Prüfungsunfähigkeit bezieht sich auf eine

- schriftliche Prüfung
- mündlich-praktische Prüfung
- anwendungsorientierte Parcoursprüfung

▪ Folgende Krankheitssymptome und Art der Leistungsminderung sind für die Annahme der Prüfungsunfähigkeit ursächlich:

(ggf. gesondertes Blatt verwenden)

Die Gesundheitsstörung besteht seit dem

und dauert vermutlich bis zum

an.

Die Ausstellung der Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des § 3 VwVfGBbg i. V. m. § 20 Abs.1 und 5 VwVfG. Die untersuchende Ärztin/der untersuchende Arzt bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er mit der untersuchten Person nicht verwandt oder verschwägert ist.

Ort, Datum

Stempel¹ und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

¹ Der Stempel mit Bezeichnung und Adresse der Einrichtung muss die Telefonnummer der/des ausstellenden Ärztin / Arztes enthalten.

Sie können online unter folgenden Links die [Datenschutzerklärung](#) und die [Hinweise zur DSGVO beim Ausfüllen von Formularen des LAVG](#) abrufen.